

S t a t u t

betr. Ergänzung des Statuts XXV.

K+=

§ 8<sup>a</sup> Zur Gewinnung flüssiger Mittel ist ein einmaliger Vorschuß von allen Stromabnehmern zu heben, die im September 1922 mehr als 3 kw verbraucht haben. Der Betrag beträgt für Abnehmer

von 4 - 6 kw 600 M

von 6 - 9 kw 900 M

von mehr als 9 kw 1200 M.

Die Beiträge sind spätestens im April 1923 auf die Strompreise anzurechnen oder im April zurückzuzahlen.

=+=

Vorstehendes Statut ist gemäß Art. 9 § 3 der Gem. Ord. vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 30. November 1922.

Minist. d. Innern.

gez. Tantzen.